

## **Autoscheiben müssen unter Meisteraufsicht repariert werden!**

Rechtsgebiet: 7. Strafrecht; 7.5 Auto [Übersicht d. Rechtsgebiete] [Ratgeber Recht] VG Braunschweig 1999-03-29 1 A 1027/96 Leitsatz der Redaktion: In einer Werkstatt für die Reparatur von Autoscheiben muss entweder der Inhaber oder ein Beschäftigter einen Meistertitel besitzen. Ein Unternehmer, der als Chef des Franchise-Betriebes \*\*\*\*\* seit elf Jahren 14 Werkstätten betrieb, hatte gegen die Handwerkskammer Braunschweig geklagt, weil das Ordnungsamt den Betrieb seiner Werkstätten wegen fehlender Meisteraufsicht untersagt hatte. Der Mann argumentierte, es handele sich bei den Tätigkeiten um einfache Arbeiten, die keinen Meistertitel erforderten.

Das VG Braunschweig kam aufgrund eines Sachverständigengutachtens jedoch zu dem Ergebnis, dass die ausgeübten Tätigkeiten dem Handwerk vorbehalten seien. Zuständige Berufe seien beispielsweise **Glaser**, Kfz-Mechaniker und Karosseriebauer. Diese Arbeiten seien nicht so einfach, dass sie von angelernten Kräften ohne Überwachung eines Handwerksmeisters problemlos ausgeführt werden könnten. Rechtsbereich/Normen: Handwerksordnung Einstellung in die Datenbank: 1999-04-19

Alle Angaben ohne Gewähr